

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IM RAT, POSTFACH 2254, 26702 EMDEN

An den Herrn Oberbürgermeister Bernd Bornemann

FRAKTION IM EMDER RAT

Bernd Renken

Fraktionsvorsitzender

Am Delft 19 26721 Emden

Tel: +49 (4921) 359503 Fax: +49 (4921) 359503

Mail: bernd.renken@gruene-emden.de

Emden, 4. Juli 2019

Antrag: Beitritt Initiative "Seebrücke – schafft Sichere Häfen"

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag:

Die Stadt Emden schließt sich der internationalen Initiative "Seebrücke - schafft Sichere Häfen" an. Der Rat der Stadt Emden unterstützt zugleich alle Bemühungen von Land und Bund auf dem Weg zu einer solidarischen und humanitären europäischen Flüchtlingspolitik. Dies heißt im Einzelnen:

- Die Stadt Emden erklärt sich bereit, aus Seenot gerettete Menschen direkt aufzunehmen und unterzubringen. Diese Aufnahme geschieht zusätzlich zur Verteilungsquote Asylsuchender. Hierzu wird ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Sport, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundesland Niedersachsen hergestellt.
- Die Stadt Emden fordert die Landesregierung auf, ein eigenständiges humanitäres Aufnahmeprogramm für Flüchtlinge gem. § 23 Absatz 1 AufenthG einzuführen und damit Flüchtenden die legale Einreise nach Deutschland und einen legalen Aufenthalt zu ermöglichen.
- Die Stadt Emden fordert die Landesregierung und die Bundesregierung auf, im Rahmen des Resettlements gem. § 23 Absatz 4 AufenthG und anderen Programmen der legalen Aufnahme von Flüchtlingen dauerhaft und verlässlich erheblich höhere Aufnahmequoten als bisher zu vereinbaren. Nur so kann Deutschland seiner Verantwortung nachkommen, Menschen die Flucht auf gefährlichen illegalisierten Wegen ersparen.
- Die Stadt Emden erklärt sich bereit, zusätzliche Aufnahmeplätze für Einreisende in diesen Programmen verlässlich zur Verfügung zu stellen.

...

- Zudem setzt sich die Stadt Emden über das Land für die Streichung des Satzes 3 des §
 23 Abs. 1 AufenthG ein, wodurch die Zustimmungserfordernis des Bundes für eine Flüchtlingsaufnahme entfiele.
- Die Stadt Emden fordert die Einführung einer eigenständigen Norm zur kommunalen Aufnahme entsprechend dem § 23 Abs. 1 AufenthG zur eigenständigen Aufnahme durch die Länder.

Begründung:

Emden ist Seehafenstadt und als diese nach ihrem Selbstverständnis in Seenot geratenen Menschen zu Hilfe verpflichtet. Der im Ratsdelft liegende Seenot-Rettungskreuzer "Georg Breusing" erinnert daran. Er war von 1963 bis Juli 1988 im Seenot-Einsatz. Die Besatzungen unter den Vormännern Wilhelm Eilers und später Karl-Friedrich Brückner retteten in den Jahren 1963 bis 1988 1.672 Menschen aus Seenot oder befreiten sie aus kritischen Gefahrensituationen. (Förderkreis Rettungskreuzer "Georg Breusing" e.V.)

Nach internationalem Seerecht (SOLAS, Internationales Übereinkommen zur Seenotrettung) und seemännischer Tradition ist jeder Schiffsführer auf hoher See innerhalb seiner Möglichkeiten verpflichtet, unabhängig von Nationalität, Status und Umständen, in welchen sich die Hilfesuchenden befinden, bei Seenot unverzüglich Hilfe zu leisten, wenn er über eine konkrete Notsituation informiert wird. Es darf nicht sein, dass Schiffsführer, die danach handeln, kriminalisiert und vor Gericht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund der eigenen historischen Erfahrungen und aus Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte verfolgen wir mit großer Sorge und Betroffenheit die Entwicklung im Mittelmeer. 2275 Menschen verloren im letzten Jahr bei ihrem Weg über das Mittelmeer ihr Leben. Dies sind sechs Migranten oder Flüchtlinge täglich. Den Rettern und Retterinnen, denen wir unseren Respekt aussprechen, wird es zunehmend schwer gemacht, Seenotrettung zu praktizieren. Wir nehmen mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass eine solidarische europäische Lösung mit dem Ziel einer Neuordnung der europäischen Flüchtlingspolitik schwierig ist und ein Ergebnis nicht unmittelbar bevorsteht.

In dieser Situation wollen wir ein Zeichen setzen und nicht tatenlos zusehen. Wir schließen uns der internationalen Initiative "Seebrücke" vieler Akteur/inne und Städte an. Wir betonen, dass wir auch in Emden einen Beitrag leisten wollen, um in Seenot geratenen Menschen einen sicheren Hafen zu bieten, indem wir uns bereit erklären sie aufzunehmen und Hilfe zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Bend Rube

Anlage:

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden

- (1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.
- (2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- (3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet. (4) Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 5 und § 24 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.